

Amtliche Bekanntmachung Amt Bad Oldesloe-Land

Satzung der Gemeinde Neritz

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

und deren Benutzung

Aufgrund der § 4 Abs. 1 S. 1 und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neritz am 18.02.2020 folgende Satzung erlassen (ausgefertigt am 18.02.2020):

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Neritz versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser durch die Vereinigte Stadtwerke GmbH / Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Neritz liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Trinkwasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 (5) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 134 (6) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein geahndet werden.

§ 9

Anwendung der AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) und den "Ergänzenden Bestimmungen der Vereinigte Stadtwerke GmbH" und der „Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH zur AVBWasserV" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer bzw. Wohnungsinhaber hat entsprechend § 16 AVB WasserV dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt auf das Grundstück, in sein Gebäude und den freien Zutritt zu den in § 11 AVB WasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung , erforderlich ist.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung des Grundstückseigentümers im Sinne von § 2 dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) durch das Amt Bad Oldesloe-Land zulässig.
Personenbezogene Daten werden erhoben über
- a) Name, Vorname(n), Anschrift und Eigentum des Grundstückseigentümers, letzteres soweit für den Zweck dieser Satzung erforderlich,
 - b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- (2) Personenbezogene Daten werden mitgeteilt oder übermittelt von
- a) Auskünfte der Betroffenen,
 - b) Auskünfte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Katasterämter)
 - c) Auskünfte der Grundbuchämter,
 - d) Einwohnermeldeämtern,
 - e) Einsichtnahme in Flurkarten, Bauleitplänen,
 - f) Auskünfte aus den Bau- und Liegenschaftsakten der Gemeinden und Ämter und des Kreises Stormarn,
 - g) Auskünfte von Erschließungsträgern,
 - h) Finanzabteilung und Amtskasse des Amtes Bad Oldesloe-Land
- (3) Das Amt Bad Oldesloe-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Grundstückseigentümer mit den für öffentliche Wasserversorgung und Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungsrechts und Anschluss- und Benutzungszwanges nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Durchsetzung der öffentlichen Wasserversorgung nach der Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes und ist kein Ausdruck für die Geringschätzung oder Diskriminierung der Frauen. Bezeichnungen in der männlichen Sprachform gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neritz, den 18.02.2020

(Siegel)

Gemeinde Neritz
gez. Dennis Hauke
-Der Bürgermeister